

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.09.2001**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V S.179) und der Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Feuerwehren (EntschVO-FF) vom 07. September 2000, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-3, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2005 nachfolgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

**Der § 2 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung**

### **§ 2**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1)

An die Funktionsträger der FF Neuenkirchen wird monatlich folgende Entschädigung gezahlt:

a) Gemeindeführer	100,00 €
b) Löschgruppenführer	38,00 €
c) Gerätewart	20,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter	15,00 €
e) Jugendfeuerwehrwart	50,00 €

(2)

Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der tatsächlich an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigung. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1, berechnet auf die Vertretungstage, gezahlt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.

Neuenkirchen, 27.09.2005

  
L. Stading  
Bürgermeisterin

